

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

25. August 2021

Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinär- dienst (ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittel- kette); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern die oben ge-
nannte Revision eröffnet und die Kantone zur Stellungnahme eingeladen.

Der Kanton Aargau erkennt grundsätzlich das Bedürfnis für Anpassungen. Diverse Punkte des vor-
liegenden Verordnungsentwurfs bedürfen vor Inkraftsetzung einer Präzisierung. Diese Anliegen fin-
den Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Kontaktperson : Alda Breitenmoser
Telefon : 062 835 20 21
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch
Datum : 25. August 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau anerkennt den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans" zu begrüssen.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizient ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank "Informationssystem für Labordaten (ALIS)" zum "Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen (ARES)" insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Eher ist der Nutzen auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Es ist deshalb eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung durch das Bundesamt auszuarbeiten. Die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme ist nach Ansicht des Kantons Aargau unbedingt in der Verordnung festzulegen.

Die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird. Die gemachten Erfahrungen und erhaltenen Erkenntnissen mit den heute gemeinsam mit dem Bund realisierten Systemen (Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdiensts (ASAN), Informationssystem für die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (FLEKO)) sollen genutzt werden. Die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen der Benutzer sind dabei zu berücksichtigen. Falls die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen, muss die Zusammenarbeit, Mitsprache und Finanzierung langfristig und nachhaltig zwischen den Kantonen und dem Bund geregelt und somit auch vorliegende Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette nochmals überarbeitet werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlen die Heilmittel. Falls diese nicht generell der Tiergesundheit zugerechnet werden, ist eine Ergänzung nötig. Eine indirekte oder direkte Schnittstelle zu ASAN für die Übertragung weiterer Daten (zum Beispiel alle Daten gemäss Ziffer 2 des Anhangs 1 der Verordnung) aus den kantonalen Systemen wie Limsophy, wäre aus Sicht des Kantons Aargau äusserst wünschenswert.	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Heilmittel
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	In Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. In Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch.	Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe
Art. 6 Abs. 1 Bst. b	Der Begriff "andere kantonale Verwaltungseinheiten" ist verwirrend. Man könnte meinen, dass es sich auf andere Verwaltungseinheiten innerhalb desselben Kantons bezieht.	Präzisierung des Begriffs
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe, zum Beispiel Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche sind die Unternehmensidentifikations- (UID) bzw. die Betriebs- und Unternehmensregister- (BUR)-Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen werden möglicherweise in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die Tierverkehrsdatenbank- (TVD)-Nummer. Für Personen (zum Beispiel Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann. Daher ist diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es handelt sich nicht in jedem Fall um Tierhalter, zu welchen Daten in ARES vorhanden sind (zum Beispiel Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.)	...durch Eingabe der BUR- oder UID-Nummer des Betriebs , der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder des Namens des Tierhalters oder einer andern Person .

Art. 10	Die Bekanntgabe von Daten aus diesen Informations- und Auswertesystemen ist mit Aufwand verbunden (zum Beispiel für Anonymisierungsmassnahmen). Zur Herausgabe solcher Daten sollte also zumindest ein begründetes, schriftliches Gesuch verlangt werden, in welchem konkret beschrieben ist, welche Daten für welche Zwecke benötigt werden. Dabei geht es nicht darum, den bürokratischen Prozess auszubauen, sondern vielmehr darum, einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten sicherzustellen.	Der Bund und die kantonalen Vollzugsbehörden können auf schriftliches Gesuch hin die Daten des ASAN, des ARES und der FLEKO für wissenschaftliche und statistische Zwecke Dritten bekannt geben. Diese Daten sind vor der Bekanntgabe zu anonymisieren.
Art. 11 Bst. h und i (neu)	National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme zur Identifikation der Personen die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits in den Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy beziehen können.	Erweiterung um Bst. h und i: h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug
Art. 12 Abs. 2 Bst. d	Wie in den Erläuterungen zu Artikel 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.	Neufassung von Bst. d oder Erweiterung des Artikels um einen weiteren Bst. mit folgendem Inhalt: Es (das BLV) plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses, wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter oder Vertreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer oder eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin)	...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.

Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 beziehungsweise 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie zum Beispiel K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiterhin brauchen. Es sollte Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses sein, Ausschüsse gemäss Art. 13 zu beauftragen oder einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4 Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.
Art. 15	Unklar ist, wieso nur für das System FLEKO ausdrücklich eine konkrete Leistungserbringerin aufgeführt wird und wie diese Leistungserbringung von den Aufgaben der Fachstellen (Art. 13) abgegrenzt wird. Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. d sind explizit die Fachstellen für die technischen Anpassungen zuständig. Der Titel des 4. Abschnitts sollte zudem erweitert werden, wenn die Identitas AG darunter in Art. 15 als Leistungserbringerin für FLEKO aufgeführt wird, denn sie gehört weder zum BLV, noch zu den Fachstellen noch zum gemeinsamen Ausschuss.	Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und der Umfang der Leistungserbringung durch externe Partner sollte einheitlich für alle Systeme festgelegt werden.
Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Damit, wie in den Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11 Bst. a–d, g und i .
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifender Informationssysteme grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html).	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 22	Die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Punkte sind sehr allgemein gehalten und es ist schwierig, sich die konkrete Umsetzung dieser Aspekte vorzustellen.	Konkretisierung der genannten Punkte
Art. 24	Aufgrund des Budgetierungsprozess in den Kantonen sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben, erst per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16.	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1. Januar 2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, das heisst, dass bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung Gültigkeit hätte.

<p>Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse, röm. Ziffer II, Ziffern 1, 2, 6 und 8</p>	<p>Unter Ziffer 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit dem kantonalen Vollzug, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziffer 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.</p>	<p>Bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen: "Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung."</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Die Liste der in ARES enthaltenen Daten ist viel zu vage, was die Lebensmittelsicherheit betrifft. Diese müssen besser spezifiziert werden.</p>	<p>Entsprechende Ergänzung von Anhang 2.</p>
<p>Anhang 4 Ziff. 3: Art. 6 Abs. 2 LMVV</p>	<p>Die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) sieht die Schaffung eines neuen Art. 6 Abs. 2 LMVV vor. Danach müssten die zuständigen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) ihre Kontrollergebnisse regelmässig im ARES erfassen. Das BLV hat zudem die Befugnisse, die Art und Form der Datenerfassung zu bestimmen.</p> <p>Diese Formulierung ist zu pauschal und in dieser Form abzulehnen. Sie verlangt im Prinzip, dass sämtliche (kantonalen) Ergebnisse amtlicher Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im ARES regelmässig zu erfassen sind. Damit wird faktisch ein Bundes-Labor-Informationen-Management-System postuliert.</p> <p>Es stellt sich zudem die Frage, ob im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) für diese Bestimmung eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Eine generelle Pflicht zur regelmässigen Erfassung von sämtlichen Kontrollergebnissen im ARES kann gestützt auf Art. 42 Abs. 3 LMG kaum begründet werden.</p>	<p>Der vorgesehene Art. 6 Abs. 2 LMVV ist in dieser Form zu streichen oder entsprechend präziser zu formulieren.</p>